

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die Firma Bayram Kulaksiz All About Events ist Volldienstleister in der Veranstaltungsbranche. Dem Auftragnehmer ist durch die Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

1.2 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. AGB des Auftraggebers gelten nur, soweit sie diesen nicht widersprechen und schriftlich bestätigt sind. Schriftliche Angebote sind vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen eine Woche gültig. Angebote konkretisierende Unterlagen sowie Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

2. Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Der Auftragnehmer (Verleiher) überlässt dem Auftraggeber (Entleiher) Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) vorübergehend (Arbeitnehmerüberlassung). Als Master-Vendor übernimmt der Auftragnehmer ggf. Koordination und Steuerung von Leiharbeitnehmern. Mitarbeiter dürfen ausschließlich für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten eingesetzt werden. Aufsichtspflicht und Weisungsrecht gehen während des Überlassungsverhältnisses auf den Auftraggeber über. Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, für den Auftragnehmer rechtsverbindlich zu handeln. Vereinbarungen über die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeit und sonstige Absprachen sind nur wirksam, soweit sie mit dem Auftragnehmer getroffen wurden.

2.2 Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Auftraggeber die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er stellt sicher, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber weist den Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz ein und dokumentiert dies. Entsprechendes gilt bei Arbeitsplatzwechsel. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Arbeitsunfälle unverzüglich anzuzeigen. Soll der Mitarbeiter zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist, holt der Auftraggeber diese vor der Beschäftigung ein. Der Auftraggeber bestimmt am Veranstaltungsort einen zur Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Stellvertreter. Dieser zeichnet Nachweise über die geleistete Tätigkeit (Arbeitsrapporte) ab.

2.3 Ist der Auftraggeber mit den Leistungen eines Mitarbeiters nicht zufrieden, kann er die Arbeitskraft innerhalb von vier Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen, später lediglich dann, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Die Zurückweisung erfolgt durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Im Falle der Zurückweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, einen anderen gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen, hierzu jedoch nur dann verpflichtet, wenn der zurückgewiesene Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde. Der Auftragnehmer ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

3. Werkleistungen

3.1 Schuldet der Auftragnehmer die Herstellung eines Werks, erfolgt nach Abschluss der Leistung die Abnahme durch den Auftraggeber. Die Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist

ausgeschlossen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Leistung nach schriftlicher Mitteilung über deren Fertigstellung nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist. Stellt der Auftraggeber bei der Abnahme Mängel fest, teilt er diese dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit, auch wenn es sich um Mängel handelt, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn sie ausdrücklich schriftlich erklärt worden sind.

3.2 Scheitert die Abnahme aufgrund von Mängeln, beseitigt der Auftragnehmer diese unverzüglich und stellt die Leistung erneut zur Abnahme bereit. Dem Auftragnehmer stehen zwei Gelegenheiten zur Mängelbeseitigung zu, bevor der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten oder mindern kann. Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück, steht ihm daneben wegen des Mangels kein Schadensersatz zu.

4. Drittleistungen

Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit dem Abschluss von Verträgen mit Dritten, die als selbstständige Unternehmer für ihn tätig werden, werden diese nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer rechnet ggf. Forderungen Dritter gegen den Auftraggeber in eigenem Namen im Wege des offenen Factoring ab. § 404 BGB ist ausgeschlossen.

5. Vermittlung

Kommt zwischen Auftraggeber und Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) ein Arbeitsvertrag zustande, steht dem Auftragnehmer eine Provision zu. Diese beträgt im 1. bis 3. Monat der Überlassung 100 %, vom 4. bis 6. Monat 75 % und anschließend bis zum Ablauf von zwölf Monaten 50 % eines monatlichen Verrechnungssatzes des Mitarbeiters (Leiharbeitnehmers), der sich auf eine Vollzeitstelle bezieht. Vermittelt der Auftragnehmer Lieferanten an den Auftraggeber, haftet er nur für die ordnungsgemäße Vermittlung. Der Auftraggeber prüft das Vorliegen erforderlicher Qualifikationen, Genehmigungen und Versicherungen vermittelter Lieferanten.

6. Dienstleistungen

6.1 Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer damit, Aufbau, Betrieb und Abbau von Veranstaltungen zu koordinieren, unterliegt dieser keinem Weisungs- und Direktionsrecht, hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die Durchführung des Vertrags erfordert und ist berechtigt, gegenüber vom Auftraggeber beauftragten Dritten in diesem Umfang Erklärungen abzugeben.

6.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Erfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückzugeben.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Der Auftragnehmer tritt nicht für Mängel ein, die auf fehlerhafte oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind oder dadurch, dass der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers die Leistung ganz oder teilweise verändern, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.

7.2 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden der Art nach auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden und der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Etwaige Vertragsstrafen werden der

Höhe nach auf den geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsunterbrechungen oder Leistungsverzögerungen wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Ereignisse, die die Leistung zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrags oder bei schuldhafter Auftragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des vereinbarten Auftragswerts.

8. Zahlung

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Rücktritt

9.1 Der Auftraggeber kann vor Vertragsbeginn schriftlich zurücktreten. Er ist in diesem Fall verpflichtet, Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, pauschalierte Stornokosten zu fordern, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach oder dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Weist der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach, kann dieser verlangt werden.

9.2 Stornopauschalen betragen:

Bis 30 Tage vor Auftragsbeginn: 30% des Auftragswerts

Bis 21 Tage vor Auftragsbeginn: 50% des Auftragswerts

Bis 14 Tage vor Auftragsbeginn: 80 % des Auftragswerts

Bis 7 Tage vor Auftragsbeginn: 100 % des Auftragswerts

10. Datenschutz und Datensicherheit

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten und sonstige Daten ohne weitergehende Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrags entspricht. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Diese AGB sowie das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Leistungsbeziehung ergeben, ist Stuttgart.

Stuttgart, 01.05.2016

Stand: Mai 2016